

Zweite Ordnung zur Änderung Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Applied Physics an der Hochschule Koblenz und der Universität Koblenz (Kooperativer Masterstudiengang) vom 10.07.2024

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG), in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl S. 453), haben der Fachbereichsrat des Fachbereiches Mathematik und Technik der Hochschule Koblenz am 12.06.2024 und der Fachbereichsrat des Fachbereiches 3 der Universität Koblenz am 04.07.2024 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Applied Physics an der Hochschule Koblenz und der Universität Koblenz (Kooperativer Masterstudiengang) vom 29.10.2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 08/2015 vom 22.12.2015, S. 210 ff., Mitteilungsblatt der Universität Koblenz Nr. 01/2016 vom 18.01.2016, S. 25 ff), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 08.07.2020 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 04/2020 vom 31.08.2020, S. 228 ff., Mitteilungsblatt der Universität Koblenz Nr. 03/2020 vom 17.07.2020, S. 138 ff) beschlossen.

Diese Änderung der Prüfungsordnung wurde vom Präsidium der Hochschule Koblenz am 03.07.2024 und vom Präsidium der Universität Koblenz am 10.07.2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel I

Die Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Applied Physics an der Hochschule Koblenz und der Universität Koblenz (Kooperativer Masterstudiengang) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Art der zu erbringenden Leistungen wird in der Anlage 2 „Prüfungsplan“ festgelegt.“

2. § 3 Abs.4 wird wie folgt geändert:

Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Master of Science Applied Physics ist ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Der Abschluss muss mindestens mit der Gesamtnote gut bewertet worden sein. Mit einer Gesamtnote zwischen 2,6 und 3,0 kann die Zulassung auch erfolgen, wenn die Bewertung der Abschlussarbeit die Note "sehr gut" aufweist. Als Ausnahme im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers eine Überprüfung der für diesen Studiengang erforderlichen speziellen Kompetenzen zur Zulassung in den Masterstudiengang Applied Physics durch

eine von ihm bestellte Kommission durchführen, ein Anspruch auf Einschreibung besteht in diesen Fällen nicht.

3. Nach § 4 Abs. 1 Satz 3 und folgender Satz 4 neu eingefügt:
„Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.“

4. § 4 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Die Wahl einer der vier Schwerpunktrichtungen ist obligatorisch. Mit der Einschreibung in den Studiengang bzw. Wechsel in diese Prüfungsordnung muss auch die Schwerpunktrichtung per Formular festgelegt werden. Schwerpunkt- bzw. Profilmodule dienen der individuellen Spezialisierung und Profilbildung. Die Schwerpunktrichtungen samt den Profilmodulen werden in der Anlage 3 festgelegt. Die Anlage 3 kann für diese Schwerpunktrichtungen Profilpflichtbereiche festlegen, aus denen eine dort bestimmte Anzahl von Modulen verpflichtend erfolgreich absolviert werden müssen.

5. § 7 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. Portfolioprüfungen gem. §11,“

6. § 8 wird um Absatz 3 wie folgt ergänzt:

„(3) Über Nachteilsausgleichsanträge im Sinne von Absatz 1 ist die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung rechtzeitig und umfassend zu informieren. Sie oder er kann dazu Stellungnahmen abgeben. Sie oder er kann an allen Prüfungsausschusssitzungen, in denen über Nachteilsausgleichsanträge im Sinne von Absatz 1 beraten und/oder entschieden wird, beratend teilnehmen und Anträge stellen. Ihre oder seine Stellungnahmen sind den Unterlagen bzw. Protokollen des Prüfungsausschusses beizufügen.“

7. § 9 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note die Beisitzenden. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.“

8. Nach § 10 Abs. 2 Satz 1 wird Satz 2 wie folgt eingefügt:

„Die jeweilige Klausurdauer wird in der Anlage 2 „Prüfungsplan“ festgelegt“.

9. § 11 erhält folgende neue Fassung:

„§ 11

Portfolioprüfungen

(1) Die Portfolioprfung bildet eine einheitliche Prüfungsform, in der Studierende bestimmte Leistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen eines Moduls kontinuierlich und auf verschiedene Art und Weise erbringen können. Eine Portfolioprfung besteht aus mehreren Leistungen (Portfolioelemente). Weil die Portfolioprfung insgesamt eine einheitliche Prüfung ist, müssen die einzelnen Prüfungselemente gegeneinander kompensierbar sein. Es darf deshalb kein einzelnes Prüfungselement geben, das bestanden sein muss.

(2) Ein Portfolio soll die selbst gesteuerten und eigenverantwortlichen Lernprozesse der Studierenden zur Erreichung der Kompetenzziele eines Moduls widerspiegeln und abprüfen.

(3) Art, Umfang und Gewichtung der einzelnen Prüfungselemente müssen zu Beginn des Moduls bekannt gegeben werden. Als Portfolioelemente kommen insbesondere folgende Elemente in Betracht:

- schriftliche Prüfung
- mündliche Prüfung
- das Referat
- die protokollierte praktische Leistung (z.B. Laborversuche, Programmieraufgaben)
- die Präsentation.

Daneben können im Einzelfall noch andere zur Überprüfung der jeweiligen Kompetenzziele geeignete Leistungsformen als Portfolioelement nach vorheriger Bestimmung und Bekanntgabe durch die Modulverantwortliche oder den Modulverantwortlichen verwendet werden.

Klausuren sollen in der Regel nicht als Portfolioelement verwendet werden. Maximal eine Klausur ist als Portfolioelement zulässig. Diese soll i.d.R. eine Bearbeitungsdauer von 60 Minuten nicht übersteigen.

(4) Bei Modulprüfungen in Form von Portfolioprfungen ergibt sich die Modulnote aus einem Punktesystem, das für die einzelnen Prüfungselemente Punktzahlen nach dem Grad der Erfüllung festlegt und die Gesamtpunktzahl in eine Note umgerechnet.

Die Studierenden haben ein Auswahlrecht, welche der erbrachten Portfolioelemente zur Notenbildung herangezogen werden sollen, sofern die aufsummierte mögliche Punktzahl der bearbeiteten Portfolioelemente die vom Prüfenden festgelegte zur Notenfeststellung maximal mögliche Gesamtpunktzahl übersteigt.

Die Einzelheiten zur Portfolioprfung sowie des Punktesystems werden durch den Modulverantwortlichen festgelegt. § 15 ist, mit Ausnahme von § 15 Abs. 6, entsprechend anzuwenden.

(5) Im Fall des Nichtbestehens einer Portfolioprüfung muss die gesamte Portfolioprüfung wiederholt werden, eine Anrechnung bereits erbrachter Portfolioelemente erfolgt nicht.

(6) Ein Rücktritt oder die Entschuldigung des Versäumens entsprechend § 16 Abs. 1 u. 2 kann nur für die gesamte Portfolioprüfung, nicht aber für einzelne Portfolioelemente erfolgen. Zur Geltendmachung triftiger Gründe für den Rücktritt bzw. das Versäumen der Portfolioprüfung entsprechend § 16 Abs. 1 und 2 ist die ordnungsgemäße Geltendmachung triftiger Gründe für den Rücktritt/das Versäumen eines einzigen Portfolioelementes ausreichend.“

10. Nach § 14 Abs. 2 wird Abs. 3 wie folgt neu eingefügt:

„(3) Das Kolloquium zur Abschlussarbeit kann erst nach erfolgreichem Abschluss aller übrigen Teile der Masterprüfung gemäß § 1 Abs. 2 absolviert werden“.

11. § 19 erhält folgende neue Fassung:

„§ 19

Anerkennung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Hiervon kann nur dann abgewichen werden, wenn durch den Prüfungsausschuss wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen und begründet werden. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

Module aus Bachelorstudiengängen werden nur in Ausnahmefällen anerkannt und nur dann, wenn diese in Bachelorstudiengängen erworben wurden, die mehr als 180 Leistungspunkte umfassen.

(2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums angerechnet. Die Gleichwertigkeit ist anhand des Niveaus der Kenntnisse und Qualifikationen gemäß EQR bzw. DQR und der Lernergebnisse bzw. Lernziele, sowohl bezüglich des Inhalts, des Umfangs als auch der Anforderungen zu prüfen. Näheres bestimmt der zuständige Prüfungsausschuss durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss.

(3) Die Entscheidung über die Anerkennung bzw. Anrechnung erfolgt auf Antrag durch den zuständigen Prüfungsausschuss. Dieser legt die näheren Kriterien dafür durch

Beschluss fest, sofern diese nicht bereits in verbindlichen Vereinbarungen festgelegt wurden. Der zuständige Prüfungsausschuss kann eine zum Studiengang gehörende, qualifizierte Person bestimmen, die über die Anerkennung bzw. Anrechnung entscheidet.

(4) Werden Leistungen anerkannt bzw. angerechnet, so werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Auch Fehlversuche im Sinne von § 25 Abs. 3 Satz 4 und 5 HochSchG werden übertragen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(5) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen erfolgt sowohl in fachlich verwandten Studiengängen als auch in anderen Studiengängen auf Antrag der Studierenden.

(6) Die frühere Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen durch andere Hochschulen führt nicht zur automatischen Fortschreibung der Anerkennung oder Anrechnung; die Voraussetzungen werden von der Hochschule selbstständig geprüft.

(7) Die Anerkennung und Anrechnung auf Teile von Prüfungsleistungen sind ausgeschlossen. Die Anerkennung und Anrechnung auf einzelne Prüfungsleistungen als Teile von Modulprüfungen ist ausgeschlossen, wenn dies zu einer individuellen Anpassung des Prüfungsverfahrens für verbleibende Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls führen würde.

(8) Anträge auf Anerkennung und Anrechnung sind innerhalb des ersten Studienseesters, bei späterem Erwerb innerhalb eines Semesters zu stellen.

(9) Die erstmalige rechtsverbindliche Anmeldung zur Erbringung einer Prüfungsleistung schließt den späteren Antrag auf Anerkennung bzw. Anrechnung derselben Prüfungsleistung aus. Dies gilt auch im Falle eines späteren Prüfungsrücktritts."

Artikel II

Die Anlagen der Prüfungsordnung werden wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 „Studienverlaufsplan Master of Applied Physics - Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtung“ erhält die folgende Fassung:

Studienverlaufsplan								Studien beginn WS/SoSe
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen								
Modul- Nr.	Modul code	Modulbezeichnung	LP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)				Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
				1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	
1		Höhere Mathematik	5	PL				5/120
2		Atomphysik	5	PL+SL				5/120
3		Theoretische Physik 1	7		PL+SL			7/120
4		Kern- und Teilchenphysik	5		PL			5/120
5		Molekülphysik	5		PL			5/120
6		Wahlpflichtmodul Physics of Matter	6		PL			6/120
7		Theoretische Physik 2	7			PL+SL		7/120
8		Schwerpunkt- oder Wahlmodul 1	5	PL(+SL)*				5/120
9		Schwerpunkt- oder Wahlmodul 2	5	PL(+SL)*				5/120
10		Schwerpunkt- oder Wahlmodul 3	5	PL(+SL)*				5/120
11		Schwerpunkt- oder Wahlmodul 4	5	PL(+SL)*				5/120
12		Schwerpunkt- oder Wahlmodul 5	5		PL(+SL)*			5/120
13		Schwerpunkt- oder Wahlmodul 6	5		PL(+SL)*			5/120
14		Schwerpunkt- oder Wahlmodul 7	5			PL(+SL)*		5/120
15		Schwerpunkt- oder Wahlmodul 8	5			PL(+SL)*		5/120
16		Schwerpunkt- oder Wahlmodul 9	5			PL(+SL)*		5/120
17		Schwerpunkt- oder Wahlmodul 10	5			PL(+SL)*		5/120
18		Masterarbeit	25				PL	25/120
19		Kolloquium	5				PL	5/120

PL = Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2

SL = Studienleistung nach § 7 Abs. 3

LP = Leistungspunkte (ECTS-Punkte)

PL+(SL)* bedeutet, dass Schwerpunkt- und Wahlmodule je nach Ausgestaltung neben der Prüfungsleistung (PL) eine zusätzliche Studienleistung (SL) enthalten können.

2. Nach der Anlage 1 Studienverlaufsplan wird die Anlage 2 „Prüfungsplan“ wie folgt neu eingefügt:

Anlage 2: Prüfungsplan

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Leistungs- punkte	Zu erbrin- gende Leistungen	Art der Prüfungslei- stungen	Klausur- dauer (min)	Gewichtung in der Gesamtnote
Module im Pflichtbereich						
Wahlpflichtmodule "Physics of Matter"						
Eines dieser aufgeführten Module des Wahlpflichtbereichs ist erfolgreich zu absolvieren. Das zweite Modul kann als Wahlmodul erbracht werden.						
	Solid State Physics	6	PL	K	90	einfach
	Materialphysik	6	PL	K	90	einfach
Pflichtbereich						
	Höhere Mathematik	5	PL	K	90	einfach
	Atomphysik	5	PL	K	90	einfach
	Molekülphysik	5	PL	K	90	einfach
	Kern- und Teilchenphysik	5	PL	K	90	einfach
	Theoretische Physik 1	7	PL	K	90	einfach
	Theoretische Physik 2	7	PL	K	90	einfach
	Masterarbeit	25	PL	MA		einfach
	Kolloquium	5	PL	Ko		einfach

Erklärungen / Legende:

PL = Prüfungsleistung

K = Klausur

RT = Regelmäßige Teilnahme

Ü = Übung

„o“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend)

„+“ bedeutet „und“

SL = Studienleistung

HA = Hausarbeit oder Seminararbeit

R = Referat

Po = Portfolioprüfung

PB = Praktikumsbericht/e

V = Vortrag oder Präsentation

MP = Mündliche Prüfung

MA= Masterthesis

P = Projektarbeit

Ko = Kolloquium

3. Die bisherige Anlage 2 „Zusätzliche Bestimmungen zu den Schwerpunktbereichen“ wird zur Anlage 3 und erhält die folgende Fassung:

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Leistungspunkte	Zu erbringende Leistungen	Art der Prüfungsleistungen	Klausurdauer (min)	Gewichtung in der Gesamtnote
Module im Schwerpunkt "Medizintechnik und Sportmedizinische Technik"						
	Analyse funktioneller und struktureller MRT-Bildgebungsdaten	5	PL	K	90	einfach
	Ultraschallbildgebung	5	PL	K o MP	90	einfach
	Lasermedizin und biomedizinische Optik	5	PL	K o MP	90	einfach
	Physik und Technik der Strahlentherapie	5	PL	K	90	einfach
	Magnetresonanztomographie	5	PL	K o MP	90	einfach
	Physikalische Grundlagen von Sensoren	5	PL	V		einfach
	Röntgenphysik	5	PL	K	90	einfach
	Computervisualistik	5	PL	K o MP	90	einfach
	Moderne Verfahren in der hochauflösenden Bildgebung	5	PL	MP		einfach
	Laserspektroskopie und Lasermaterialanalyse	5	PL	MP		einfach
	Nuklearmedizin, Computertomographie und Röntgendiagnostik	5	PL	K	90	einfach
	Dosimetrie ionisierender Strahlung und Strahlenschutz in Medizin und Technik	5	PL	K	90	einfach
	Biomechanische Simulationen	5	PL	K	90	einfach
	Fortgeschrittene Leistungsphysiologie	5	PL	K	90	einfach
	Exercise Neuroscience	5	PL	K	90	einfach
	Funktionale Sicherheit	5	PL	K	90	einfach
	Compliance medizinischer Produkte	5	PL	K	90	einfach
	Applied Deep Learning	5	PL	K o P	90	einfach
	Medizinische Bild- und Signalverarbeitung	5	PL	MP o HA		einfach
	Medizinische Bildverarbeitung	5	PL	K	90	einfach
	Sportmedizin 1	6	PL	MP		einfach
	Sportmedizin 2	4	PL	R		einfach
	Forschungsprojekt (Research Project) MTSMT	5	PL	P		einfach

Module im Schwerpunkt "Lasertechnik und Optische Technologien"						
Nichtlineare Optik 1: Grundlagen	5	PL	K	90	einfach	
Nichtlineare Optik 2: Ultrakurze Pulse	5	PL	K	90	einfach	
Laserspektroskopie und Lasermaterialanalyse	5	PL	MP		einfach	
Moderne Verfahren in der hochauflösenden Bildgebung	5	PL	MP		einfach	
Optiksimulation	5	PL	K	90	einfach	
Laserfertigungstechnik	5	PL	K	90	einfach	
Physikalische Grundlagen von Laserstrahlquellen	5	PL	K o MP	90	einfach	
Lasermedizin und biomedizinische Optik	5	PL	K o MP	90	einfach	
Röntgenphysik	5	PL	K	90	einfach	
Röntgenoptik	5	PL	K	90	einfach	
Methoden der Fernerkundung	5	PL	K o MP	90	einfach	
Computervisualistik	5	PL	K o MP	90	einfach	
Physikalische Grundlagen von Sensoren	5	PL	V		einfach	
Forschungsprojekt (Research Project) LOT	5	PL	P		einfach	

Module im Schwerpunkt "Material- und Grenzflächenphysik"						
Profilpflichtbereich						
Mindestens zwei dieser aufgeführten Module des Profilpflichtbereichs sind erfolgreich zu absolvieren.						
Surface Science	6	PL	K	90	einfach	
Polymer Science	6	PL	K	90	einfach	
Physics of Metals	6	PL	K	90	einfach	
Ceramic Materials	6	PL	K	90	einfach	
Profilbereich						
Modellieren, Simulieren und Optimieren	6	PL	K	90	einfach	
Moderne Verfahren in der hochauflösenden Bildgebung	5	PL	MP		einfach	
Röntgenphysik	5	PL	K	90	einfach	
Laserspektroskopie und Lasermaterialanalyse	5	PL	MP		einfach	
Magnetresonanztomographie	5	PL	K	90	einfach	
Nuklearmedizin, Computertomographie und Röntgendiagnostik	5	PL	K	90	einfach	
Applied Theoretical Physics	6	PL	K	90	einfach	
Aktuelle Fragen der Physik (Current Issues of Physics)	6	PL	K	90	einfach	
Forschungsprojekt (Research Project) MGP	5	PL	P		einfach	

Module im Schwerpunkt "Scientific Computing"						
Profilpflichtbereich						
Mindestens zwei dieser aufgeführten Module des Profilpflichtbereichs sind erfolgreich zu absolvieren.						
	Wissenschaftliches Rechnen und Simulation	5	PL	MP		einfach
	Modellieren, Simulieren und Optimieren	6	PL	K	90	einfach
	Parallel Computing	5	PL	HA		einfach
	Applied Machine Learning	5	PL	K o MP o HA o V	90	einfach
Profilbereich						
	Computermodelle für die Angewandte Physik mit Python	5	PL	HA o P		einfach
	Moderne Objektorientierte Programmierung	5	PL	MP		einfach
	KI auf eingebetteten Systemen	5	PL	K o MP	90	einfach
	Quantum Computing and Quantum Information	5	PL	K	90	einfach
	Variationsrechnung und optimale Steuerung	5	PL	K o MP o HA	90	einfach
	Applied Deep Learning	5	PL	K o P	90	einfach
	Computer Vision	5	PL	K o MP o HA	90	einfach
	Computational Methods in Radiation Medical Physics: Radiotherapy and Medical Imaging	5	PL	MP		einfach
	Einführung in die Quantentechnologien I: Grundlagen	5	PL	K o MP o HA	90	einfach
	Einführung in die Quantentechnologien II: Anwendungen	5	PL	K o MP o HA	90	einfach
	Computervisualistik	5	PL	K o MP	90	einfach
	Künstliche Intelligenz	5	PL	K	90	einfach
	Biomechanische Simulationen	5	PL	K	90	einfach
	Softwaretechnik	5	PL	K	90	einfach
	Medizinische Bild- und Signalverarbeitung	5	PL	MP o HA		einfach
	Moderne Verfahren in der hochauflösenden Bildgebung	5	PL	MP		einfach
	Optiksimulation	5	PL	K	90	einfach
	Mikrocontrollertechnik	5	PL	MP		einfach
	Computer Aided Design	5	PL	P		einfach
	Applied Differential Equations	9	PL	K	90	einfach
	Bildverarbeitung 1	7	PL	K	90	einfach
	Bildverarbeitung 2	5	PL	K	90	einfach
	Medizinische Bildverarbeitung	5	PL	K	90	einfach
	Forschungsprojekt (Research Project) SC	5	PL	P		einfach

Erklärungen / Legende:

PL = Prüfungsleistung

K = Klausur

RT = Regelmäßige Teilnahme

Ü = Übung

„o“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend), „+“ bedeutet „und“

SL = Studienleistung

HA = Hausarbeit oder Seminararbeit

R = Referat

Po = Portfolioprüfung

PB = Praktikumsbericht/e

V = Vortrag oder Präsentation

MP = Mündliche Prüfung

MA= Masterthesis

Ko = Kolloquium

P = Projektarbeit

Gemäß HochSchG §26 Abs. 2 Nr. 6 und 8 müssen Prüfungsordnungen Bestimmungen enthalten über: die Anzahl, die Art und die Gegenstände der Modulprüfungen und die entsprechenden Leistungspunkte gemäß §25 Abs. 2 HochSchG, sowie die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Dauer mündlicher Prüfungen. Dieser Vorgabe wird mit der vorliegenden Anlage 2: Prüfungsplan, als Anlage zur Prüfungsordnung nachgekommen.

Die Liste der jeweiligen Profilmodule ist nicht abschließend. Weitere Module mit gleicher Leistungspunktzahl können durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden.

Als Wahlmodule können die Schwerpunktmodule der nicht gewählten Schwerpunktbereiche gewählt werden. Weitere Wahlmodule können durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden.

Insgesamt muss die oder der Studierende mindestens 50 Leistungspunkte im Schwerpunkt- und Wahlbereich erwerben. Davon müssen mindestens 30 Leistungspunkte aus Schwerpunktmodulen der gewählten Schwerpunktrichtung und mindestens 10 Leistungspunkte aus den Wahlmodulen stammen. Die fehlenden Leistungspunkte können die oder der Studierende durch frei gewählte Schwerpunkt- oder Wahlmodule erwerben. Zu den verpflichtend zu belegenden Modulen im Umfang von mindestens 50 Leistungspunkten kann die oder der Studierende zwei zusätzliche Schwerpunkt- oder Wahlmodule absolvieren. Die Auswahl der Schwerpunkt- und Wahlmodule, welche in die Gesamtnote eingehen, ist in § 20 Abs. 1 geregelt. In der Gesamtnote nicht berücksichtigte bestandene Schwerpunkt- und Wahlmodule können entsprechend § 20 Abs. 6 in das Diploma Supplement eingehen.

Artikel III Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

1. Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz und im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz in Kraft.

2. Übergangsvorschriften

a.) Studierende, die das Studium in diesem Master-Studiengang vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung begonnen haben, können dieses Studium nach der bisher für sie gültigen Fassung der Prüfungsordnung beenden. Hierfür gelten die Fristen gemäß Artikel III Nr. 2b).

b.) Prüfungs- und Studienleistungen nach Versionen dieser Prüfungsordnung vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung können noch 8 Semester nach der Immatrikulation in diesen Studiengang erbracht werden. Semester einer ordnungsgemäßen Beurlaubung bleiben unberücksichtigt. Spätestens jedoch nach 8 Semestern nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung können keine Prüfungs- und Studienleistungen nach Versionen dieser Prüfungsordnung vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung mehr erbracht werden. Nach Ablauf der Fristen gemäß Satz 1 bis 3 ist der Wechsel in die jeweils gültige Version dieser Prüfungsordnung zu beantragen.

c.) Auf Antrag der Studierenden kann ein Wechsel in die Version der Prüfungsordnung nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung erfolgen. Ferner kann ein Wechsel in die Version der Prüfungsordnung nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung vorgenommen werden, wenn die oder der Studierende nicht binnen drei Monaten nach Erhalt einer Benachrichtigung über den beabsichtigten Prüfungsordnungsversionswechsel widerspricht.

Remagen, 03.07.2024

Der Dekan des Fachbereiches Mathematik und Technik
der Hochschule Koblenz
Prof. Dr. Georg Ankerhold

Koblenz, 10.07.2024

Der Dekan des Fachbereiches 3
der Universität Koblenz
Prof. Dr. Wolfgang Imhof